

Die Bewertung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Jahresabschluss von Personengesellschaften im Unternehmens- und Steuerrecht

Romuald Bertl/Klaus Hirschler

- 1. Problemstellung**
- 2. Begriff der Beteiligung**
- 3. Zugangsbewertung nach UGB**
- 4. Folgebewertung im UGB**
- 5. Praktische Probleme des Niederstwerttests im UGB**
 - 5.1. Voraussichtlich dauernde Wertminderung
 - 5.2. Ermittlung der finanziellen Überschüsse
 - 5.3. Basiszinssatz, Marktrisiko­prämie und Beta-Faktor
 - 5.4. Berücksichtigung von Synergieeffekten
 - 5.5. Untergrenze der Bewertung
- 6. Maßgeblichkeit des UGB für das Steuerrecht**
- 7. Sonderregelungen des Steuerrechts**
 - 7.1. Anschaffungszeitnahe Abschreibung
 - 7.2. Verrechnungsregelung (§ 6 Z 2 lit c EStG)
 - 7.3. Zuschreibungspflicht (§ 6 Z 13 EStG)
 - 7.4. Sonderregelungen im KStG
- 8. Zusammenfassung**

1. Problemstellung

Der Ausweis und die Bewertung von Unternehmensanteilen im Jahresabschluss nach UGB ist grundsätzlich maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung. Qualifizierte Anteile in Form von Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen werden im Anlagevermögen ausgewiesen und unterliegen dem gemilderten Niederwertprinzip. Eine außerplanmäßige Abschreibung kann, muss aber nicht durchgeführt werden, wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist. Bei Wegfall des Wertminderungsgrundes ist jedoch eine gemäß § 6 Z 13 EStG auch steuerwirksame Zuschreibung durchzuführen.

Im folgenden Beitrag wird untersucht, welche Regeln bei der Folgebewertung von Beteiligungen im UGB-Abschluss zu beachten sind, wobei insbesondere die Frage beantwortet wird, welche Ermessensspielräume beim Niederstwerttest bestehen. In weiterer Folge stellt sich die Frage der Maßgeblichkeit zwischen Unternehmensbilanz und steuerrechtlicher Gewinnermittlung. Abgerundet wird der Beitrag durch spezielle steuerrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Kapitalanteilen.

2. Begriff der Beteiligung

Eine Beteiligung ist ein Anteil an einem anderen Unternehmen, der bestimmt ist, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob der Anteil in Wertpapieren verbrieft ist oder nicht. Auf Grund dieser Bestimmung des § 228 Abs 1 UGB ist für den Beteiligungsbegriff die rechtliche Gestaltung des Anteiles irrelevant, entscheidend sind ausschließlich die Dauer der Verbindung und der Nutzen für das Beteiligungsunternehmen. Beteiligungen treten daher nicht nur als Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften (Aktien, GmbH-Anteile) oder Personenunternehmen (Komplementär- bzw Kommanditeinlagen) auf, sondern auch in Form von stillen Gesellschaftsanteilen, Genussrechten, Partizipations-scheinen und anderen hybriden Finanzierungsformen.¹

Da mit einem derartigen Beteiligungsbegriff ein dauerndes Interesse des Beteiligungsunternehmens an der Beteiligungsgesellschaft unterstellt wird, treten folgende bewertungsrelevante Gesichtspunkte auf:²

- Beeinflussung (Beherrschung) des wirtschaftlichen Verhaltens des Beteiligungsunternehmens im Zusammenhang mit zB Ressourcenbeschaffung und -einsatz, Organisationsentscheidungen, Personal und Standort sowie Beschaffung und Absatz.
- Gewinnung von Synergieeffekten zwischen Beteiligungsgesellschaft und Beteiligungsunternehmen.
- Gewinnung von steuerlichen Vorteilen (zB durch Verrechnungspreise und Verlustausgleichsmöglichkeiten).

Um diese betriebswirtschaftlichen Effekte zu erreichen, ist zumindest eine Kontrolle des Beteiligungsunternehmens durch die Beteiligungsgesellschaft notwendig. § 228 Abs 1

¹ Vgl Nowotny in *Straube*, Wiener Kommentar zum UGB, Rechnungslegung II³, § 228 Rz 18 ff mwN.

² Vgl *Bertl*, Beteiligungsbewertung in der Handelsbilanz und im internationalen Abschluss, in *Bertl et al*, Beteiligungen im Rechnungswesen und Besteuerung (2004), 85 (89).

UGB enthält daher eine, allerdings widerlegbare, Beteiligungsvermutung. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die insgesamt 20% des Nennkapitals erreichen. Die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung.³

3. Zugangsbewertung nach UGB

Die Erstbewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Dies gilt auch bei Anteilen, die durch Einlage bei der Gründung eines Unternehmens oder durch Kapitalerhöhung entstehen.⁴ Die Höhe der Anschaffungskosten wird durch die Gegenleistung bestimmt, das heißt durch einen Kaufpreis oder die (vertragliche) Verpflichtung einer Kapitalzufuhr.

Aufwendungen, die unmittelbar dem Erwerbsvorgang dienen und dem angeschafften Vermögensgegenstand direkt zugerechnet werden können, sind aktivierungspflichtig.⁵ Dazu zählen zB Notariatskosten, Vertragserrichtungskosten, Provisionen uÄ. Aufwendungen, die zur Entscheidungsfindung für den Anteilserwerb notwendig waren, wie zB von Kennzahlenanalysen, Bewertungsgutachten, Due-Diligence-Prüfungen uÄ, können nicht aktiviert werden.

4. Folgebewertung im UGB

Für Beteiligungen, die definitionsgemäß im Anlagevermögen auszuweisen sind, gilt gemäß § 204 Abs 2 UGB, dass eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zwingend erfolgen muss, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Andernfalls darf auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgewertet werden. Entscheidende Bedeutung für die Bewertung kommt somit dem beizulegenden Wert und dessen Ermittlung zu.

Das Unternehmensrecht sieht für die Ermittlung des beizulegenden Wertes allerdings kein bestimmtes Bewertungsverfahren vor.⁶

Grundsätzlich sind die Verhältnisse am Beschaffungsmarkt maßgebend.⁷ Dabei kann es sich um einen Wiederbeschaffungszeitwert, fortgeführten Wiederbeschaffungsneuwert oder Reproduktionswert handeln. Der Ertragswert des Vermögensgegenstandes ist dann relevant, wenn der beizulegende Wert nicht auf eine andere Weise ermittelt werden kann.⁸

³ Vgl dazu *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch I¹³ (2010), 142 ff.

⁴ Vgl *Bertl*, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in *Bertl et al*, Bewertung in volatilen Zeiten (2010), 85 (90).

⁵ Vgl *Bertl/Fraberger*, Anschaffungskosten, RWZ 1996, 207 (208).

⁶ Vgl *Schulte*, Bewertung von Beteiligungen und Firmenwerten nach HGB und IFRS, in *Jander/Krey*, Betriebliches Rechnungswesen und Controlling im Spannungsfeld von Theorie und Praxis – FS Jürgen Graßhoff (2005), 53 (55).

⁷ Vgl *Ruhnke*, Rechnungslegung nach IFRS und HGB² (2008), 310.

⁸ Vgl *Hojos/Schramm/Ring* in *Ellrott et al*, Handels- und Steuerbilanz Kommentar⁶ (2006), § 253 Anm 290.

In der Literatur⁹ wird einhellig die Meinung vertreten, dass für die Bewertung von Beteiligungen der Ertragswert als Barwert der künftig erzielbaren Einzahlungsüberschüsse maßgeblich ist. Dem schließt sich auch die berufsständische Empfehlung der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 10) an und verlangt, dass der einer Beteiligung am Abschlussstichtag beizulegende Wert aus dem Ertragswert abzuleiten ist.

Dies entspricht auch der herrschenden österreichischen Literaturmeinung.¹⁰ Der beizulegende Wert ist wie ein Wiederbeschaffungswert zu ermitteln, wobei die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung zu beachten sind. Diese sind in Österreich durch das Fachgutachten Unternehmensbewertung (KFS BW 1) definiert.

Demnach erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Wertes durch Diskontierung zukünftiger Überschüsse (Ertragswertverfahren bzw DCF-Verfahren).

Die Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ des AFRAC vom Juni 2010 schließt sich grundsätzlich dem HFA 10 an (Tz 37 ff der AFRAC-Stellungnahme).

Nach HFA 10 ist bei der Berechnung des Ertragswerts als Grundlage für die Ermittlung des Wertes der Beteiligung auf die mit der zu bewertenden Beteiligung verbundene Halteabsicht Bezug zu nehmen.¹¹

Bei einer dauerhaften Halteabsicht ist der Unternehmenswert als subjektiver Unternehmenswert unter Einschluss aller Synergien zu bewerten. Dabei sind auch erst künftig geplante Maßnahmen miteinzubeziehen. Der so ermittelte beizulegende Wert ist ein subjektiver Unternehmenswert, der die individuellen Verhältnisse und Möglichkeiten des Bewertungsobjektes miteinbezieht.

Bei bestehender Veräußerungsabsicht ist die zu bewertende Beteiligung mit einem objektiven Unternehmenswert zu ermitteln.

Auch nach AFRAC (Tz 40) ergibt sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem Ertragswert der Beteiligung aus Sicht des beteiligten Unternehmens (subjektiver Ertragswert). In Tz 41 erfolgt allerdings die Einschränkung, dass, wenn der Ertragswert vom bilanzierenden Unternehmen selbst ermittelt wird, die Berechnung aus der Perspektive eines neutralen Gutachters zu erfolgen hat. Weiters wird in der AFRAC-Stellungnahme das Vorsichtsprinzip insoweit betont, als bei einer Szenarienbewertung und mehreren plausiblen Ergebnissen tendenziell der niedrigere Wert anzusetzen ist.

HFA 10 erlaubt weiters, dem Konzept des subjektiven Unternehmenswertes folgend, dass grundsätzlich alle (echten und unechten) Synergieeffekte zu berücksichtigen sind, die bei der Beteiligungsgesellschaft oder deren Beteiligungen im Konzernverbund zukünftig realisiert werden können. AFRAC (Tz 42) schränkt die Berücksichtigung von Synergieeffekten auf das bilanzierende Unternehmen und die Beteiligung ein.

Weiters sieht AFRAC vor (Tz 46), dass bei einer bestehenden Veräußerungsabsicht der mögliche Veräußerungspreis oder Liquidationserlös zur Bewertung heranzuziehen

⁹ Vgl zB *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen¹¹ (2011), 316.

¹⁰ Vgl zB *Bertl/Hirschler*, Beteiligungsbewertung in Unternehmens- und Steuerrecht in der Wirtschaftskrise, RWZ 2009, 299 (299 ff).

¹¹ Vgl dazu *Zwirner*, Beteiligungsbewertung zum 31.12.2012 – Aktuelles zum Kapitalisierungszinssatz und Handlungsmöglichkeiten für den Bilanzierenden, DB 2013, 825 (825 ff).

ist. Bei einer modellhaften Ermittlung dieses Preises können Synergieeffekte beim Käufer berücksichtigt werden. Das heißt, es wird entweder von einem Marktpreis oder von einem subjektiven Unternehmenswert eines Drittkäufers ausgegangen.

Als Zwischenzusammenfassung kann festgehalten werden, dass im österreichischen und deutschen Rechtsraum für die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss grundsätzlich ein Ertragswertverfahren heranzuziehen ist. Bei der konkreten Umsetzung gibt es trotz der berufsständischen Standards einen Gestaltungsspielraum bzw im Detail unterschiedliche Vorgaben des österreichischen und deutschen Standardsetzers.

Außer Streit zu stehen scheint, dass bei Beteiligungen an Gesellschaften, die an einer Börse notieren, die zum Bilanzstichtag sich ergebenden Börsenkurse oder sonstigen Marktpreise nur das Indiz für die Notwendigkeit einer Unternehmensbewertung bzw eines Niederstwerttests sind (wenn die Börsenkapitalisierung wesentlich niedriger als der Buchwert der Beteiligung ist) bzw allenfalls zur Plausibilisierung für die Unternehmensbewertung herangezogen werden können.¹²

Eine derartige Ansicht entspricht auch der Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes.¹³ Bei einer Beteiligung sind die mit der Beteiligung verbundenen besonderen zusätzlichen wirtschaftlichen Funktionen in der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des VwGH bringt regelmäßig damit zum Ausdruck, dass der Teilwert einer Beteiligung aus dem Substanzwert, dem Ertragswert und dem funktionalen Wert besteht und dieser Teilwert entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung unter Anwendung von KFS BW 1 ermittelt werden kann.¹⁴

5. Praktische Probleme des Niederstwerttests im UGB

Trotz der in Deutschland und Österreich bestehenden Standards zu Beteiligungsbewertung (IDW RS HFA 10 bzw AFRAC 2010) und der allgemeinen Unternehmensbewertungsstandards (IDW S 1 bzw KFS BW 1) sowie der Vergleichbarkeit der Beteiligungsbewertungsmethoden mit dem Impairmenttest nach IFRS 36 ergibt sich bei der Umsetzung der Bewertungskalküle eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung von Schätzungen bzw Ermessensspielräumen gekennzeichnet ist:

5.1. Voraussichtlich dauernde Wertminderung

Nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung besteht für Beteiligungen im Anlagevermögen eine Abwertungspflicht. In der Literatur wird dabei bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (zB Beteiligungen) eine strengere Beurteilung des Kriteriums der Dauerhaftigkeit verlangt, da keine Korrektur durch eine planmäßige Abschreibung in Folgejahren möglich sei.¹⁵ Da in die Bewertung von Beteiligungen langfristige Prog-

¹² Vgl AFRAC-Stellungnahme vom Juni 2010, Tz 45.

¹³ Vgl dazu den Beitrag von Bertl/Hirschler, Bewertung von Beteiligungen im Anlage- und Umlaufvermögen, RZW 2009, 138 (138).

¹⁴ Vgl zB VwGH 20.11.2000, 97/15/0112 sowie näher unten Abschnitt 6.

¹⁵ Vgl Janschek/Jung in Hirschler, Bilanzrecht Kommentar (2009), § 204 Rz 60 unter Verweis auf Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen⁶ (1994), § 253 Rz 478.

nosen und daraus abgeleitete Unternehmensplanungen eingehen, werden diese wohl dahingehend zu untersuchen sein, ob von einer Werterholung auszugehen ist. In der Literatur wird zum Teil die Ansicht vertreten,¹⁶ dass bei nicht abnutzbarem Anlagevermögen eine dauerhafte Wertminderung aus Vorsichtsgründen bereits dann anzunehmen ist, wenn bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses keine Indizien für eine Werterholung vorliegen. Zum Teil wird aber auch die Auffassung vertreten, dass eine dauerhafte Wertminderung nur dann vorliegt, wenn eine mehrjährige (jedenfalls zumindest fünfjährige) Wertminderung zu erwarten ist.¹⁷ Es gibt aber auch Meinungen, die von Dauerhaftigkeit dann ausgehen, wenn die Ertragsschwäche einen bestimmten Zeitraum vor und einen ähnlich langen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag gegeben ist.¹⁸

Einigkeit besteht nur darin, dass keine Verpflichtung zu einer außerplanmäßigen Abschreibung besteht, wenn Anlaufverluste oder vorübergehende Konjunkturschwankungen vorliegen.¹⁹

5.2. Ermittlung der finanziellen Überschüsse

Das Kernproblem der Beteiligungsbewertung nach dem Ertragswertverfahren besteht in der Abschätzung der künftigen finanziellen Überschüsse, gleichgültig ob es sich dabei um Ertragsüberschüsse oder um Cashflows handelt.²⁰

Die Basis einer Prognose bildet eine gründliche Analyse der Vergangenheit und die Aufstellung eines Unternehmensplans des zu bewertenden Unternehmens bzw der zu bewertenden Beteiligungen. Bei der Planung sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Folgerichtigkeit, der Transparenz, der Eindeutigkeit und Kontinuität zu beachten.²¹

In der Praxis hat sich bei der Planung für Zwecke der Unternehmensbewertungen durchgesetzt, dass man von einer Investition von unbestimmter Zeitdauer ausgeht.²² Dabei wird nach einem Detailplanungszeitraum ein nachhaltiger Überschuss angesetzt, bei dem vereinfacht unterstellt wird, dass er nachhaltig, dh unendlich, zur Verfügung steht. Die Ermittlung des Überschusses erfolgt durch den Barwert einer ewigen Rente, die auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst wird.

Schwierig wird die Planung der Cashflows, wenn das Unternehmen in einer aktuellen Krise ist oder die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen krisenhaft sind.²³ Es kann notwendig sein, zwischen der Detailplanungsphase und der Restwert-

¹⁶ Vgl die Nachweise bei *Hirschler*, Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen (Ermittlung, Abgrenzung, Ausweis), in *Bertl et al*, Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz (2005), 141 (146).

¹⁷ Vgl *Bertl/Hirschler*, RWZ 2009, 139.

¹⁸ Vgl *Bertl/Hirschler*, Teilwertabschreibung bei Unrentabilität, RWZ 1996, 295 (295 f).

¹⁹ Vgl *Bertl*, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in *Bertl et al*, 93.

²⁰ Vgl *Schulte*, Bewertung von Beteiligungen und Firmenwerten nach HGB und IFRS, in FS Graßhoff, 58.

²¹ Vgl *Bertl/Fattinger*, Anforderungen an die Unternehmensplanung aus der Sicht der Unternehmensbewertung, in *Königsmayer/Rabel*, Unternehmensbewertung – FS Gerwald Mandl (2010), 83 (93 ff); *Ballwieser*, Unternehmensbewertung³ (2011), 17 ff.

²² Vgl *Aschauer/Purtscher*, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011), 47.

²³ Vgl *Bertl*, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in *Bertl et al*, 100.

ermittlung eine oder mehrere weitere Planungsphase(n) zu berücksichtigen, in denen zB die Wachstumsraten variieren oder in denen mit unterschiedlichen Zinssätzen diskontiert wird. Hat die Krise langfristige Auswirkungen, so muss insbesondere die Wachstumsrate, die den Restwert beeinflusst, angepasst werden.²⁴

Als besondere Schwierigkeit kann bei der Beteiligungsbewertung die Problematik auftreten, dass dem Bewerter keine ausreichenden Planungsunterlagen zur Verfügung stehen. Dies wäre zB dann der Fall, wenn rechtlich eine Beteiligung vorliegt, aber keine direkte Kontrolle bzw Mitsprache des Geschäftsverlaufs und der Geschäftspolitik (über Organfunktionen in der Beteiligungsgesellschaft) erfolgt. Eine plausible und besser nachvollziehbare Schätzung wird diesfalls schwer möglich sein.

5.3. Basiszinssatz, Marktrisikoprämie und Beta-Faktor

Der Kalkulationszinssatz soll die beste alternative Kapitalanlage repräsentieren und wird in der Bewertungspraxis meist von einem Basiszinsfuß abgeleitet, der die Rente einer quasi sicheren Alternativanlage am Kapitalmarkt wiedergibt (wiedergeben soll).²⁵

Bei der Vorgehensweise der Ermittlung der Eigenkapitalkosten nach dem CAPM werden diese aus dem risikolosen Zinssatz und einer Risikoprämie, die sich aus der Markttrendite und dem Beta-Faktor ableiten lässt, ermittelt. Der langjährig beobachtbare kurzfristige risikolose Zinssatz, der an Hand der Zinsstrukturkurve ermittelbar ist, ist in den letzten Jahren erheblich gesunken. Der langfristige Basiszinssatz schien noch vor drei Jahren davon unbeeinflusst zu sein.²⁶ Zwischenzeitlich sind die langfristig beobachtbaren risikolosen Zinssätze im Ausmaß von 4% auf 2% gesunken.

Die Marktrisikoprämie bildet das höhere Risiko ab, das sich durch die Investition im Vergleich zu einer Veranlagung zum Basiszinssatz ergibt. Die Ermittlung der Marktrisikoprämie kann entweder als Ex-post-Berechnung oder als Ex-ante-Schätzung erfolgen. Die Praxis orientiert sich an Empfehlungen von Fachorganisationen wie dem IWP und dem IDW. In Österreich wird die Empfehlung von der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgesprochen. Wurde von dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2010 noch eine Prämie von 5% als angemessen erachtet, geht die aktuelle Empfehlung von einer Marktrisikoprämie von bis zu 7% aus.

Eine ähnliche Problematik gibt es bei der Ermittlung des Beta-Faktors. Dieser spiegelt die Einschätzung der Risikolage bezüglich einer Investition in ein bestimmtes Unternehmen im Vergleich zum Gesamtmarkt wider.²⁷ Je höher das Beta ist, desto höher ist das systematische Risiko eines bestimmten Wertpapiers/Beteiligung im Vergleich zur Entwicklung des Marktes. Die häufig anzutreffenden Probleme sind die Ableitung geeigneter Beta-Faktoren und das davor notwendige Finden von Peergroups, die sowohl

²⁴ Vgl Zülch/Siggelkow, Der Impairment-Test gemäß IAS 36: Problembereiche und Implikationen der Wirtschaftskrise, IRZ 2010, 29 (34).

²⁵ Vgl Mandl, Die Bewertung von GmbH-Anteilen und von Kommanditanteilen, in Bertl et al, GmbH oder GmbH & Co KG (2000), 1 (6).

²⁶ Vgl Bertl, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in Bertl et al 103, unter Verweis auf eine KPMG-Studie.

²⁷ Vgl Bertl, Unternehmenswerte im Jahresabschluss, in Bertl et al, 105.

das Geschäftsrisiko als auch das Kapitalstrukturrisiko für die zu bewertende Beteiligung adäquat abbilden.

Nachdem der Beta-Faktor nur für börsennotierte Unternehmungen direkt ermittelt werden kann, ist grundsätzlich zu überlegen, ob Beta-Faktoren auch für kleine und mittlere Unternehmen anwendbar sind. Die Volatilität der Märkte fordert weiters die Beantwortung der Frage heraus, inwieweit die übliche Vorgehensweise der Ermittlung historischer Beta-Faktoren beibehalten werden kann. Im Einzelfall ist daher zu entscheiden, inwieweit volatile Börsenkurse nur kurzfristiger Natur sind und bei der langfristigen Unternehmensplanung – und damit bei der Ermittlung des Beta-Faktors – wieder ausgeschaltet werden können. Der Ermessensspielraum ist entsprechend groß.

5.4. Berücksichtigung von Synergieeffekten

HFA 10 räumt dem Jahresabschlussersteller mit der zulässigen Berücksichtigung zukünftiger Maßnahmen, auch wenn sie noch nicht ausreichend konkretisiert sind, einen weitgehenden Ermessensspielraum ein.²⁸ Es wird daher im Regelfall eine Bandbreite vertretbarer Werte vorliegen.²⁹ Weiters können bei einer Bewertung nach HFA 10 die bei anderen Gesellschaften im Konzern verbundenen Synergien kontinuierlich im Bewertungskalkül adjustiert werden. Es stellt sich eher die Frage der Bewertungsstetigkeit.³⁰ Synergieeffekte können prinzipiell mit allen verbundenen Unternehmen realisiert werden, im HFA 10 wird der Kreis der relevanten Unternehmungen jedoch eingegrenzt. So sind nur Synergieeffekte zu erfassen, die das Beteiligungsunternehmen mit seinen Tochterunternehmen und/oder der bilanzierenden Gesellschaft realisieren kann. Mit dem Mutterunternehmen oder Schwesterunternehmen des bilanzierenden Unternehmens realisierbare Verbundeffekte können nicht realisiert werden, da sie kein Schuldendeckungspotenzial für die Gläubiger der bilanzierenden Gesellschaft darstellen.³¹

5.5. Untergrenze der Bewertung

Es ist in Lehre und Judikatur unbestritten,³² dass der Liquidationswert die Untergrenze der Unternehmensbewertung und damit auch der Beteiligungsbewertung darstellt. Bei der Ermittlung der Liquidationswerte ieS werden die einzelnen Vermögensgegenstände mit ihren Marktpreisen (Zerschlagungswerte) und die Schulden mit den zum Stichtag feststellbaren Auszahlungswert bewertet. Allfällig sind Veräußerungseinheiten (zB Teilbetriebe) zu bilden, um den optimalen Liquidationswert zu erreichen. Die Kosten der Abwicklung, wie allfällige Zinseffekte bei längeren Liquidationszeiträumen, sind

²⁸ Kritisch dazu zB *Dörschell/Schulte*, Bewertung von Beteiligungen für bilanzielle Zwecke, DB 2002, 1669 (1671).

²⁹ Vgl. *B. Naumann/Dh. Naumann*, Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach HGB und im Konzernabschluss nach IRFS, WPg-Sonderheft 2004, 130 (135).

³⁰ Vgl. dazu *Laas*, Werthaltigkeitsprüfungen für Unternehmensanteile in der Rechnungslegung, DB 2006, 457 (463).

³¹ Vgl. *Hayn/Ehsen*, Impairmenttest im HGB. Beteiligungsbewertung gemäß IDW ERS HFA 10, FB 2003, 205 (210); ebenso *Schulte*, Bewertung von Beteiligungen und Firmenwerten nach HGB und IRFS, in FS Graßhoff, 59; vgl. auch AFRAC-Stellungnahme vom Juni 2010, Tz 42.

³² Vgl. *Ballwieser*, Unternehmensbewertung³, 199.

ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser Liquidationswert ist nicht mit dem nach HFA 10 ermittelten objektiven Unternehmenswert im Falle der Verkaufsabsicht der gesamten Beteiligung zu verwechseln. Dieser Wert sollte in der Regel über dem Liquidationswert liegen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Substanzwert der Beteiligung, gemessen am nominellen Eigenkapital der Beteiligung, von Bewertungsrelevanz ist. Dies könnte zB dann der Fall sein, wenn die Ertragserwartungen einer Beteiligung zwar eintreffen, die Risikoeinschätzungen über die Zukunft sich jedoch (negativ) verändern.

Bei einer derartigen Konstellation kann das rechnerische Ergebnis eintreten, dass der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme auf Grund der Erhöhung des Kapitalisierungszinssatzes unter den Buchwert des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft sinkt. Dies kann zB die Folge von erhöhten Länderrisikoprämien sein, obwohl der Ansatz derselben grundsätzlich umstritten ist.³³ Nachdem im UGB-Abschluss der beizulegende Zeitwert grundsätzlich ein Reproduktionswert ist, wird eine derartige Situation vor allem dann eintreten, wenn bei der Beteiligungsgesellschaft selbst überwiegend oder nur Vermögensgegenstände auf der Aktivseite bilanziert sind, die tatsächlich auf Wiederbeschaffungswertbasis bewertet werden und UGB-konform keiner Ertragsbewertung zugänglich sind. Diesfalls treffen zwei unterschiedliche Bewertungskalküle aufeinander – einerseits der Ertragswert der Beteiligung bei der Muttergesellschaft und andererseits der Substanzwert bei den Vermögensgegenständen der Tochtergesellschaft. Für die Beantwortung der Frage, ob der Substanzwert der Tochtergesellschaft die Untergrenze der Beteiligung sein kann, ist der wesentliche Zweck des UGB-Jahresabschlusses in Erinnerung zu rufen.

Dieser Zweck besteht darin, unter Beachtung des Gläubigerschutzes das Schuldendeckungspotenzial der Vermögensgegenstände richtig abzubilden.³⁴ Der Gläubiger des beteiligten Unternehmens muss daher ausreichend aus dem Substanzwert der Tochtergesellschaft bedient werden können. Nachdem die Bedienung aber ausschließlich aus dem Ertragswert in Form des Veräußerungserlöses oder aus der Summe der zukünftigen ausschüttbaren Gewinne erfolgen kann, scheidet der Substanzwert der Tochtergesellschaft grundsätzlich aus.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob im Einzelfall nicht doch der Substanzwert von Bedeutung ist, nämlich dann, wenn seitens der Muttergesellschaft die Möglichkeit besteht, das Vermögen der Tochtergesellschaft anstelle der Beteiligung zu übernehmen und damit das Vermögen der Tochtergesellschaft unmittelbar als Schuldendeckungspotenzial zur Verfügung steht. Dies wäre insbesondere im Falle einer Verschmelzung möglich, was voraussetzt, dass die Muttergesellschaft zumindest 75% der Anteile an der Tochtergesellschaft besitzt.

³³ Vgl. *Kruschwitz/Löffler/Mandl*, Damodarans Country Risk Premium – Und was davon zu halten ist, WPg 2011, 167 (167 ff).

³⁴ Vgl. *Mujkanovic*, Die Bewertung von Anteilen an nachhaltig ertragsschwachen Unternehmen im handelsrechtlichen Jahresabschluss, WPg 2010, 294 (298).

6. Maßgeblichkeit des UGB für das Steuerrecht

Das Steuerrecht kennt keinen eigenen Beteiligungsbegriff, sondern nur eine allgemeine Bewertungsregel für nicht abnutzbares Anlagevermögen im § 6 Z 2 lit a EStG. Entsprechend dieser Regelung ist das nicht abnutzbare Anlagevermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen; ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Steuerrechtlich besteht somit für nicht abnutzbares Anlagevermögen bei Vorliegen eines niedrigeren Teilwertes ein Abschreibungswahlrecht. Unternehmensrechtlich sind derartige Vermögensgegenstände bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Soweit ein Anwendungsfall der §-5-EStG-Gewinnermittlung vorliegt, ist daher zu prüfen, wie weit die UGB-rechtliche Bilanzierung für das Steuerrecht maßgeblich ist. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nach ganz herrschender Ansicht in Österreich der steuerliche Begriff des Teilwerts mit dem beizulegenden Wert des UGB deckungsgleich ist.³⁵ Dementsprechend verweist auch die Rechtsprechung des VwGH im Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen und §-5-EStG-Gewinnermittlern regelmäßig auf das steuerliche Maßgeblichkeitsprinzip, wonach die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der Ermittlung des Teilwerts einer Beteiligung maßgebend sind.³⁶ In der jüngeren Rechtsprechung nimmt der VwGH noch mehr Bezug auf die unternehmensrechtliche Bewertungsmethode von Beteiligungen, indem er in mittlerweile ständiger Rechtsprechung ausführt, dass der Teilwert einer Beteiligung in der Regel durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln ist (vgl VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; 9.9.2004, 2001/15/0073; 6.7.2006, 2006/15/0186; 25.6.2007, 2005/14/0121). Als derartige wissenschaftlich anerkannte Methode werden ausdrücklich die in den Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dargestellten Methoden angesehen (vgl VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; 6.7.2006, 2006/15/0186; 25.6.2007, 2005/14/0121).³⁷ Auch das Fachgutachten des deutschen IDW wird als wissenschaftlichen Methoden gerecht werdend mehrfach in der Rechtsprechung des VwGH als für die Ermittlung des Teilwerts maßgeblich angesehen (vgl VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; 25.6.2007, 2005/14/0121),³⁸ wobei sich die diesbezüglichen Zitate vor allem darauf beziehen, dass bei der Bewertung der Beteiligung auch ein Vorteil, welcher dem

³⁵ Vgl Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, Kommentar zum Handelsgesetzbuch – Rechnungslegung II² (2000), § 204 Rz 27 mwN sowie ausführlich Kauba, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (2004), 50 ff.

³⁶ Vgl zB VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186 sowie die Ausführungen bei Kauba, Die Teilwertabschreibungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 73 f.

³⁷ Durch diese sehr „pauschale“ Formulierung wird der laufenden Entwicklung der Unternehmensbewertung Rechnung getragen, da damit insbesondere jede vom jeweils in Geltung befindlichen Fachgutachten als zulässig anerkannte Methode zugleich auch den Ansprüchen des VwGH an die wissenschaftliche Methode als solche genügt – vgl in diesem Sinne auch Kauba, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 74. Es wird aber die wissenschaftliche Methode nicht auf ein derartiges Fachgutachten beschränkt, sodass wissenschaftliche Weiterentwicklungen des Erkenntnisstandes unabhängig von ihrer Berücksichtigung in einem formellen Fachgutachten jedenfalls berücksichtigungsfähig sind.

³⁸ Zu den Unterschieden des österreichischen und des deutschen Fachgutachtens vgl Mandl/Rabel, Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S 1 und KFS BW 1, RWZ 2006, 102 (102 ff).

Unternehmen des Anteilseigners aus der beherrschenden Stellung gegenüber dem Tochterunternehmen zukommt, zu berücksichtigen ist, womit der in der früheren Rechtsprechung des VwGH vielfach angesprochene funktionale Wert gemeint sein dürfte. Ausdrücklich wird in der Rechtsprechung des VwGH auch darauf hingewiesen, dass sich der Wert der Beteiligung – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner bestimmt (vgl VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; 25.6.2007, 2005/14/0121).

7. Sonderregelungen des Steuerrechts

7.1. Anschaffungszeitnahe Abschreibung

Ein steuerliches Detailproblem ergibt sich im Rahmen einer zeitnah zur Anschaffung vorzunehmenden Teilwertabschreibung.³⁹ Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH gilt der Gedanke, dass je kürzer der zeitliche Abstand zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag ist, desto eher gilt die Vermutung der Übereinstimmung von Teilwert und Anschaffungskosten und desto größer sind die an den Nachweis einer Teilwertabschreibung zu stellenden Anforderungen (vgl VwGH 25.6.2007, 2005/14/0085). Im Falle einer Beteiligung ergibt sich dies zB daraus, dass nach der Anschaffung Umstände objektiver Natur hervortreten, die den vereinbarten Anschaffungspreis als überhöht erscheinen lassen, es somit zu nicht erwarteten Gewinnminderungen bzw Verlusten kommt. Für die konkrete Bewertung von Beteiligungen wird daher dem voraussichtlich zu erwartenden Cashflow im Vergleich mit dem für diese Zeitphase in der Detailplanungsphase prognostizierten Cashflow erhebliche Bedeutung zukommen, da in wesentlich veränderten Cashflow-Beträgen jedenfalls ein Umstand objektiver Natur vorliegt, der in dieser Form in einer Beteiligungserwerbsplanung nicht vorhersehbar war.⁴⁰ Gleiches gilt für die Annahmen hinsichtlich der Wachstumsrate im Rahmen der Ermittlung der ewigen Rente. Diese Veränderungen und die dadurch ausgelöste Teilwertberichtigung der Beteiligung sind verfahrensrechtlich durch den Abgabepflichtigen nachzuweisen bzw glaubhaft zu machen (vgl VwGH 10.8.2005, 2002/13/0037; 6.7.2006, 2006/15/0186). Eine amtswegige Verpflichtung zur Ermittlung des Teilwerts besteht hingegen nicht (vgl VwGH 10.8.2005, 2002/13/0037).⁴¹

7.2. Verrechnungsregelung (§ 6 Z 2 lit c EStG)

Entsprechend der mit dem BudBG 2011, dem AbÄG 2011 und zuletzt dem AbgÄG 2012 eingeführten bzw novellierten Fassung des § 6 Z 2 lit c EStG ist bei Personenge-

³⁹ Vgl dazu allgemein zB *Bertl/Hirschler*, Bewertung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, RWZ 2008, 257 (257); *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 75 ff mwN.

⁴⁰ Vgl *Hirschler/Pröll*, Beteiligungsbewertung, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel*, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung (2011), 329 (336).

⁴¹ Vgl *Hirschler/Pröll*, Beteiligungsbewertung, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel*, 336; *Schindler/Kauba*, Gesellschafterzuschüsse und Teilwertabschreibungen in der Krise, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel*, 173 (177).

sellschaften, soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind,⁴² eine besondere Verrechnungsvorschrift für Wertminderungen von Beteiligungen (und anderem Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG) anzuwenden. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert gemäß lit a und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, auf deren Erträge der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden. Begründet wird diese besondere Verrechnungsregel damit, dass Gewinne aus Wertsteigerungen im Anwendungsbereich des § 27a EStG mit 25% besteuert werden, sodass umgekehrt eine Berücksichtigung von Wertverlusten ebenfalls nur mit 25% erfolgen soll, was aus Sicht des Grenzsteuersatzes eine Halbierung des steuerlich verwertbaren Verlustes bedeutet. Insgesamt bildet das von § 6 Z 2 lit c EStG erfasste Kapitalvermögen daher eine eigene rechnerische Schedule innerhalb der betrieblichen Einkünfte. Sämtliche steuerwirksamen Wertminderungen, dh Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste, Liquidationsverluste etc sind vorrangig, dh primär mit realisierten Wertsteigerungen (worunter insbesondere Veräußerungsgewinne und Liquidationsgewinne zu verstehen sind) sowie den eigens in § 6 Z 2 lit c EStG erwähnten Zuschreibungen zu verrechnen. Unter die Verrechnungsregelung fallen jene Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, auf deren Erträge der besondere Steuersatz des § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Gemäß dem Wortlaut der Regelung reicht somit die abstrakte Anwendbarkeit des § 27a Abs 1 EStG, sodass insbesondere auch bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption die Bestimmung des § 6 Z 2 lit c EStG zur Anwendung käme. Da bei der Regelbesteuerung aber sämtliche Kapitaleinkünfte mit dem Tarif erfasst werden, wird in der Literatur zu Recht die Frage aufgeworfen, ob in diesem Fall eine Anwendung der Verrechnungsregelung des § 6 Z 2 lit c EStG sachlich gerechtfertigt ist.⁴³ Diese Verrechnung hat je (einheitlichem) Betrieb zu erfolgen. Sollte daher neben der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft auch ein Einzelunternehmen des Mitunternehmers bestehen und der Mitunternehmeranteil nicht Teil des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens sein, könnte es zu dem Ergebnis kommen, dass ein nicht verrechneter Verlust aus dem Einzelunternehmen nicht mit einer realisierten Wertsteigerung aus dem anteiligen Gewinn der Mitunternehmerschaft verrechnet werden kann. Worin die sachliche Rechtfertigung für eine derartige Beschränkung des Verlustausgleichs innerhalb der Schedule der unter § 27a Abs 1 EStG fallenden Einkünfte besteht, ist letztlich nicht erkennbar. Sachlich zutreffender wäre eine betriebsübergreifende horizontale und vertikale Verlustverrechnung innerhalb der betrieblichen Einkünfte. Ein letztlich verbleibender Verlustüberhang ist zu halbieren und kann mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen bzw gemäß § 18 Abs 6 und 7 EStG vorgetragen werden.

⁴² Nur natürliche Personen unterliegen dem besonderen Steuersatz des § 27a EStG als Tarifvorschrift. Eine Anwendung auf Körperschaften, egal welcher Rechtsform, erscheint daher ausgeschlossen.

⁴³ Vgl Jakom/Laudacher EStG, 2013, § 6 Rz 96; Jakom/Marschner EStG, 2013, § 27a Rz 49.

Beispiel:

	<i>Einzel- unternehmen</i>	<i>Mitunternehmer- anteil anteiliges Ergebnis</i>	<i>steuerpflichtiger Gesamtbetrag</i>
<i>Veräußerungsgewinne</i>	300	100	
<i>Teilwertabschreibungen</i>	-100	-300	
	200	-200	
<i>Lösung entsprechend § 6 Z 2 lit c EStG</i>	200	-100	100
<i>Lösung bei betriebsüber- greifender Betrachtung der Schedule</i>	200	-200	0

Anhand des Beispiels erkennt man genau die Problematik der Neuregelung. Durch die betriebsbezogene Betrachtung kommt es zu einer Halbierung des Verlustüberhangs, sodass nicht einmal innerhalb der Schedule der vollständige Verlustausgleich gewährleistet ist.

Würde hingegen der Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens zählen, dann stellt sich die Frage, ob nicht „derselbe Betrieb“ im konkreten Fall, wie dies § 10 EStG im Bereich des Gewinnfreibetrags ausdrücklich vorsieht, die Summe aus Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteil-Bündelbetrieb ist und dementsprechend allein deswegen insgesamt kein Verlustüberhang besteht. Da aber die Mitunternehmerschaft ihrem Wesen nach stets als eigenständiger Betrieb angesehen wird, gibt es auch in diesem Fall wohl letztlich zwei Betriebe mit der oben geschilderten Verrechnungsproblematik.

Die Neuregelung des § 6 Z 2 lit c EStG trat entsprechend § 124b Z 181 EStG mit 1.4.2012 in Kraft. Gemäß § 124b Z 192 EStG ist auf die Veräußerung nach dem 31.3.2012 von im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anzuwenden. Damit ist zunächst klargestellt, dass Veräußerungen bis einschließlich 31.3.2012 noch nach dem „alten Recht“ zu behandeln sind, wonach Veräußerungsgewinne (sofern die Beteiligung zumindest ein Jahr gehalten wurde) gemäß § 37 Abs 4 Z 2 lit a EStG mit dem halben Durchschnittsteuersatz zu besteuern waren, während Veräußerungsverluste noch zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig waren. Umstritten ist in der Literatur die Frage der Behandlung von Teilwertabschreibungen. Bis einschließlich Bilanzstichtag 31.3.2012 ist die Lösung eindeutig, da für diese Bilanzstichtage eindeutig nur das „alte Recht“ zur Anwendung kommen kann, daher war die Teilwertabschreibung zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig. Für Bilanzstichtage ab 1.4.2012 stellt sich die Frage, ob es eine unterjährige Teilwertabschreibung, die bis einschließlich 31.3.2012 steuerwirksam war, geben kann.⁴⁴ Dass diese Frage in anderem Zusammenhang unternehmensrechtlich durchaus denkbar ist, erkennt man an

⁴⁴ Für eine solche Möglichkeit sprechen sich Zorn/Petriz in Hofstätter/Reichel, EStG-Kommentar, § 6 Z 2 Rz 15 und Jakom/Laudacher EStG, 2013, § 6 Rz 99, aus, dagegen Mayr/Schlager, Kapitalbesteuerung im betrieblichen Bereich, in Kirchmayr/Mayr/Schlager, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 375 (393).

der Frage der Ermittlung der Höhe der Zuschreibung bei Wegfall der Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung. Hier wird in der Literatur jedenfalls auch die Ansicht vertreten, dass eine unterjährige Erfassung der Zuschreibung möglich ist.⁴⁵ Verneint man diese Möglichkeit im vorliegenden Fall, erfolgt daher die Bewertung ausschließlich zum Bilanzstichtag, ist für die Teilwertabschreibung die Neuregelung des § 6 Z 2 lit c EStG anzuwenden und damit ist diese Abschreibung vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen sowie Zuschreibungen von Wirtschaftsgütern iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, auf die § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, zu verrechnen. Soweit eine solche Verrechnung nicht möglich ist, ist der Überhang der Teilwertabschreibung zu halbieren. Damit wäre es denkbar, dass eine nachweislich vor dem 1.4.2012 wirtschaftlich verursachte Teilwertabschreibung, im Gegensatz zu einem im gleichen Zeitpunkt realisierten Veräußerungsverlust, nicht mehr zur Gänze, sondern nur noch teilweise steuerwirksam ist.

7.3. Zuschreibungspflicht (§ 6 Z 13 EStG)

Sollte(n) der Grund (die Gründe) für die außerplanmäßige Abschreibung (Teilwertabschreibung) wegfallen, besteht bei Beteiligungen iSd § 228 UGB die Verpflichtung zur Zuschreibung. Seit dem VwGH-Erkenntnis vom 22.4.2009, 2007/15/0074, ist ein exaktes Wegfallen jener Gründe, welche die außerplanmäßige Abschreibung bewirkt haben, zumindest steuerrechtlich⁴⁶ nicht mehr vorausgesetzt. Eine sachliche Begründung dafür ergibt sich auch aus Schwierigkeiten bei der Erforschung der Gründe, die in der Vergangenheit zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, und aus dem Grundsatz, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.⁴⁷ Eine Zuschreibung ist maximal bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten einerseits bzw maximal bis zur Höhe der Wertsteigerung möglich, wobei sich die Wertsteigerung aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert bzw dem Markt- bzw Börsenpreis am Jahresende ergibt.⁴⁸ Zur Frage, wen die konkrete Nachweispflicht der Wertsteigerung trifft, werden in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten.⁴⁹

7.4. Sonderregelungen im KStG

Soweit an einer Mitunternehmerschaft Körperschaften beteiligt sind, gelten für diese die Gewinnermittlungsvorschriften des KStG. Sollte daher eine Körperschaft mittelbar an einer anderen Körperschaft über eine zwischengeschaltene Mitunternehmerschaft beteiligt sein, gelten insoweit die Regelungen des § 12 Abs 3 KStG hinsichtlich einer Teil-

⁴⁵ Vgl Eberhartinger/Plassak in Hirschler, Bilanzrecht, § 208 Rz 31 ff mwN.

⁴⁶ Ob dies unternehmensrechtlich gefordert ist, war für den VwGH im genannten Erkenntnis nicht von Relevanz, obwohl aus Sicht des Maßgeblichkeitsprinzips nicht ganz unerheblich.

⁴⁷ Vgl Wiesner/Hirschler, Der Maßgeblichkeitsgrundsatz für die Gewinnermittlung rechnungslegungspflichtiger Unternehmer – Irrt der VwGH? RWZ 2009, 171 (171 ff).

⁴⁸ Vgl Eberhartinger/Plassak in Hirschler, Bilanzrecht, § 208 Rz 21 f, die auch die unterschiedlichen Ermittlungsmethoden abhängig vom konkreten Zeitpunkt der festgestellten Werterhöhung darstellen (Rz 31 ff).

⁴⁹ Vgl Schindler/Kauba, Gesellschafterzuschüsse und Teilwertabschreibungen in der Krise, in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, 180.

wertabschreibung der Beteiligung.⁵⁰ Dementsprechend ist es nicht ausgeschlossen, dass seitens der Mitunternehmerschaft eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der Tochterkapitalgesellschaft vorgenommen wird. Eine solche ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung unterliegt bei natürlichen Personen den allgemeinen Regelungen des § 6 Z 2 lit c EStG, bei Körperschaften hingegen ist eine solche ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung entsprechend § 12 Abs 3 Z 1 KStG steuerlich nicht abzugsfähig, wenn es sich bei der Beteiligung an der Körperschaft um eine solche im Sinne des § 10 KStG handelt, dh um eine Beteiligung, deren Gewinnausschüttungen bei der empfangenden Muttergesellschaft steuerfrei sind.⁵¹ Inhaltliche Voraussetzung für das Vorliegen einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung ist das Vorhandensein thesaurierter Gewinne, die beim Beteiligungserwerb mit dem Kaufpreis abgegolten werden und nach dem Erwerb aufgelöst und ausgeschüttet werden, oder eingekaufte stille Reserven, die nach dem Beteiligungserwerb realisiert und ausgeschüttet werden.⁵² Trotz der steuerlichen Unwirksamkeit der Teilwertabschreibung sinkt der steuerliche Buchwert der Beteiligung im Ausmaß der Teilwertabschreibung.⁵³ Fraglich ist letztlich die sachliche Rechtfertigung dieser steuerunwirksamen Teilwertabschreibung. Bedenkt man nämlich, dass auf Ebene jener Körperschaft, die die Ausschüttung vornimmt, zunächst ein Gewinn entstanden sein muss, so ist dieser mit 25% Körperschaftsteuer belastet. Wenn inhaltliche Voraussetzung der Erwerb von thesaurierten Gewinnen bzw stillen Reserven ist, muss diese ein anderer Steuerpflichtiger zunächst bei Veräußerung versteuert haben,⁵⁴ sodass bereits eine zweifache Steuerbelastung auf dieser Beteiligung liegt, ehe nunmehr die Steuerunwirksamkeit der Teilwertabschreibung diese Gesamtabgabenbelastung zusätzlich verschärft.⁵⁵ Besonders augenfällig wird diese Problematik in dem Moment, in dem die von der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung betroffene Beteiligung veräußert wird oder insbesondere eine Zuschreibung auf diese Beteiligung vorgenommen werden muss. Sollte nämlich eine Wertsteigerung realisiert werden, stellt sich die Frage der Steuerpflicht dieses Vorgangs. Dazu werden in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten. Zum Teil wird, insbesondere unter Hinweis auf die Gruppenbesteuerung und die dort allgemein vertretene Symmetrie zwischen der steuerlichen Unwirksamkeit der Teilwertabschreibung und der daraus sich sachlich ergebenden steuerlichen Unwirksamkeit der späteren Zuschreibung, der Schluss gezogen, dass dies in gleicher Weise auch bei einer Zuschreibung infolge einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung gelten müsse.⁵⁶ Dagegen wird vorge-

⁵⁰ Vgl *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 145; *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz Kommentar (2011), § 12 Tz 317.

⁵¹ Vgl *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz, § 12 Tz 252.

⁵² Vgl *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz, § 12 Tz 247.

⁵³ Vgl *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz, § 12 Tz 261 f.

⁵⁴ Abgesehen von der Veräußerung einer internationalen Schachtelbeteiligung sind grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne von Beteiligungen bei natürlichen Personen und Körperschaften steuerpflichtig.

⁵⁵ Vgl *Beiser*, Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen und das Prinzip der Einmalbesteuerung, RdW 1992, 321 (321); *Stockinger*, Wirkungen des Abzugsverbots des § 12 Abs 3 Z 1 KStG für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen, RdW 2003, 475 (475 f).

⁵⁶ Vgl *Zöchling*, Steuerunwirksame ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung und spätere steuerwirksame Zuschreibung? RdW 2012, 51 (51 ff mwN).

bracht, dass das System des § 9 KStG ein in sich geschlossener Rechtsbereich sei und dass es gerade kein allgemeines Korrespondenzprinzip im Steuerrecht gibt.⁵⁷ Bedenkt man vor allem die zuvor beschriebene Konstellation der zweifachen Steuerwirksamkeit verbunden mit der Steuerunwirksamkeit der Teilwertabschreibung, so wäre es aus Sicht der Gesamtsteuerbelastung sachlich gerechtfertigt, eine Steuerwirksamkeit im Ausmaß der zuvor steuerunwirksamen Teilwertabschreibung zu verneinen und die spätere Zuschreibung steuerneutral vorzunehmen.⁵⁸

Beispiel

Die Y-GmbH erzielt einen Gewinn von 133,33, den sie mit 25% KöSt versteuert (= 33,33). Der verbleibende Gewinn nach Steuern iHv 100 wird thesauriert. Die X-GmbH veräußert die Beteiligung an der Y-GmbH an die Z-GmbH und versteuert den thesaurierten Gewinn im Rahmen des Veräußerungsgewinns mit 25% KöSt (= 25), wodurch sich eine Gesamtsteuerbelastung bezogen auf den Gewinn von 133,33 von 58,33, das sind 43,75% ergibt. Die Y-GmbH schüttet den thesaurierten Gewinn an ihre neue Gesellschafterin Z-GmbH steuerfrei aus, worauf diese die Beteiligung um 100 ausschüttungsbedingt teilwertberichtigt. Sollte die Y-GmbH später wieder an Wert gewinnen, wäre nach Ansicht der Finanzverwaltung die Zuschreibung steuerpflichtig mit 25%, sodass ausgehend von einem einmaligen Gewinn von 133,33 in Summe 83,33 Steuer bezahlt würde, was einer Steuerbelastung von insgesamt 62,5% entspricht.⁵⁹

Soweit keine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vorliegt, sind Teilwertabschreibungen einer zum Anlagevermögen zählenden Beteiligung im Wirtschaftsjahr der Wertminderung und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Diese sog Siebentel-Teilwertabschreibung gilt nur für zum Anlagevermögen zählende Anteile, nicht hingegen für Umlaufvermögen. Die KStR 2013, Rz 1300, sehen – auch wenn nicht mehr in der gleichen Art und Weise wie die KStR 2001, Rz 1232 – vor, dass bei einer Beteiligung von weniger als 5% am Nennkapital einer Körperschaft in der Regel von einer Beteiligung, die nicht dem Anlagevermögen zugehört, auszugehen ist; dies hat die Wirkung, dass Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen daher sofort zur Gänze absetzbar sind. Besteht allerdings ein „hoher funktionaler Zusammenhang“, kann gemäß KStR 2013, Rz 1300, im Einzelfall eine Beteiligung des Anlagevermögens vorliegen.⁶⁰ Die Teilwertabschreibung bewirkt eine sofortige gänzliche Minderung des Beteiligungsbuchwertes. Eine zeitliche Beschleunigung der Sieben-Jahres-Teilwertabschreibungsfrist erfolgt insoweit, als eine Zuschreibung erfolgt oder stille Reserven anlässlich der Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden der Beteiligung steuerwirksam aufgedeckt werden. Fraglich ist

⁵⁷ Vgl Mayr/Titz, Steuerwirksame Zuschreibung nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung? RdW 2012, 554 (554 ff mwN) sowie KStR 2013, Rz 1295.

⁵⁸ Vgl Beiser, RdW 1992, 321.

⁵⁹ Vgl die ähnlichen rechnerischen Überlegungen bei Beiser, RdW 1992, 321; Stockinger, RdW 2003, 475 f sowie jüngst Zöchling, RdW 2012, 51 ff.

⁶⁰ Die KStR 2013 stellen daher uE insoweit auf mehr ab als bloß die zeitlich dauerhafte Widmung, schließen vielmehr aus dem „hohen funktionalen Zusammenhang“, worunter ein „dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen“ verstanden werden kann, auf das Vorliegen von Anlagevermögen.

hier aufgrund der gesetzlichen Formulierung, ob eine beschleunigte Teilwertabschreibung der Höhe nach erfolgen kann im Ausmaß der Zuschreibung bzw dem steuerwirksamen Ausscheiden der Beteiligung oder nur in dem über den laufenden Siebentel-Teilwertabschreibungsbetrag hinausgehenden Umfang. Während die KStR 2013, Rz 1302, nur im Ausmaß des über das laufende Siebentel hinausgehenden Zuschreibungsbetrages eine Verkürzung der Sieben-Jahresverteilung zulassen, wird in der Literatur vielfach eine Verkürzung um den Betrag der Zuschreibung gefordert.⁶¹ Letztgenannte Auffassung ist vor allem deshalb überzeugend, da es andernfalls trotz Vornahme einer Zuschreibung, die betraglich allerdings kleiner ist als der Betrag des Jahres-Siebentels, zu keiner vom Gesetz geforderten insoweitigen Beschleunigung kommt.

Die dritte Beschleunigung der Siebentel-Teilwertabschreibung erfolgt dadurch, dass im Jahr der Teilwertabschreibung eine andere zum Anlagevermögen zählende, von dieser Regelung nicht berührte Beteiligung steuerwirksam realisiert wird. Auch bei dieser Bestimmung gibt es hinsichtlich des konkreten Anwendungsbereichs und der rechnerischen Wirkung Unklarheiten. So ist aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht zwingend ableitbar, dass auch die andere Beteiligung eine solche iSd § 10 KStG (und damit hinsichtlich der Gewinnausschüttung steuerneutrale) sein muss. Dementsprechend werden sogar Veräußerungsgewinne von Anteilen an einer Personengesellschaft als verrechenbar angesehen.⁶² Auch die Formulierung „*von dieser Vorschrift nicht berührte Beteiligung*“ ist mehrdeutig, könnte sie doch bedeuten, dass gerade nur nicht unter § 10 KStG fallende Beteiligungen zur Verrechnung herangezogen werden dürfen. Da dies jedoch mit dem Normzweck einer Förderung der Beschleunigung der Siebentel-Teilwertabschreibung nicht vereinbar ist, kommt es darauf an, dass sich die konkrete Beteiligung nicht selbst in einer Siebentel-Verteilung befindet. Auch hinsichtlich der konkreten mathematischen Verrechnung gibt es wiederum unterschiedliche Ansichten. Während das BMF in den KStR 2013, Rz 1305, die Auffassung vertritt, der steuerwirksame Gewinn sei mit dem Betrag der Teilwertabschreibung zu verrechnen und der Überhang der Teilwertabschreibung sei über sieben Jahre zu verteilen, vertritt die Literatur⁶³ teilweise die Ansicht, die Teilwertabschreibung sei betraglich wie auch in den anderen beiden Fällen zu siebenteln und dafür sei in Höhe des steuerwirksamen Gewinns neben dem laufenden ersten Siebentel ein zusätzlicher Betrag als Teilwertabschreibung zu verrechnen mit der Wirkung, dass zeitlich die Sieben-Jahresfrist entsprechend verkürzt wird.

Gemäß § 12 Abs 3 Z 3 KStG darf bei Einlagen in mittelbar verbundene Körperschaften bei den Zwischenkörperschaften insoweit der niedrigere Teilwert nicht angesetzt werden, es sei denn, ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einlagen und Ansatz

⁶¹ Vgl zB *Prodinger/Schwarzinger*, Teilwertabschreibungen von Beteiligungen nach § 12 Abs 3 KStG idF StruktAnpG 1996, ÖStZ 1996, 421 (423 f); *Kauba/Urtz*, Bilanzierung von Beteiligungen, SWK-Sonderheft 1999, 75.

⁶² Vgl *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 196, wenn gleich der Autor letztlich zum Ergebnis kommt, dass nur unter § 10 KStG fallende Beteiligungen als „andere Beteiligungen“ in Frage kommen.

⁶³ Vgl *Hübner-Schwarzinger/Prodinger*, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG, SWK 2000, 355 (360 f); *Rohatschek*, Teilwertabschreibung gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG (siebenjähriger Verteilungszeitraum), FJ 1997, 133 (134); weitergehend noch *Kauba*, Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 197.

des niedrigeren Teilwerts ist nachweislich nicht gegeben.⁶⁴ Fehlt ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einlage und Wertminderung der Beteiligung, kommt § 12 Abs 3 Z 3 KStG nicht zur Anwendung, womit sich die Frage stellt, wann ein solcher Zusammenhang besteht. In der Literatur wird dazu die Auffassung vertreten, dass dies einerseits zeitlich zu verstehen ist, dass somit der Grund für die Abschreibung bereits bei Einlageleistung vorliegen muss, andererseits, dass die Einlage die Folge der Wertminderung ist, dass also die Einlage wegen der Wertminderung der Beteiligung erfolgt.⁶⁵ Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass es in der Konzernkaskade zu einer mehrfachen Teilwertabschreibung einer Einlage, die den Wert der Beteiligung nicht im gleichen Ausmaß erhöht hat, kommt, wobei die Rechtfertigung der Regelung im Lichte des Trennungsprinzips umstritten ist.⁶⁶ Anders als bei der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung ist aber die Steuerunwirksamkeit der Teilwertabschreibung nicht mit einer Minderung des steuerlichen Buchwerts verbunden, es bleibt vielmehr der steuerliche Buchwert unverändert. Normadressat dieses Teilwertabschreibungsverbots ist die „Zwischenkörperschaft“. Zwischenkörperschaft bedeutet im Kontext des § 12 Abs 3 Z 3 KStG, dass sowohl die Ober- wie auch die Untergesellschaft aus Sicht der „Zwischenkörperschaft“ ebenfalls eine Körperschaft ist. Sollte die die Einlage leistende Gesellschaft eine Personengesellschaft sein und diese einen Großmutterzuschuss leisten, so bewirkt die Einlage durch die Personengesellschaft die Anwendung des § 6 Z 2 lit c EStG bzw § 12 Abs 3 Z 2 KStG für deren Gesellschafter, wenn die Personengesellschaft ihren Beteiligungsbuchwert an der (ersten) Zwischengesellschaft teilwertberichtigt. Für die erste Zwischengesellschaft ihrerseits gilt ebenfalls für eine allfällige Teilwertabschreibung § 12 Abs 3 Z 2 KStG, weil sie die erste Körperschaft in der Kaskade ist, die eine Einlage geleistet hat. Erst ab der (zweiten) Zwischengesellschaft, dh aus Sicht der die Einlage leistenden Personengesellschaft ab der Ebene der Enkelgesellschaft, gilt für alle Körperschaften das Teilwertabschreibungsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG.⁶⁷ Im Ergebnis resultiert die gleiche Lösung, wenn die Einlageleistung durch eine Körperschaft erfolgt, Zwischengesellschaft eine Personengesellschaft ist, die ihrerseits wiederum an einer Körperschaft als Zwischengesellschaft beteiligt ist, welche an der die Einlage erhaltenden Zielgesellschaft beteiligt ist. Die die Einlage leistende Körperschaft schreibt mittelbar gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG die Beteiligung an der Zwischenkörperschaft ab (formal nimmt die Teilwertabschreibung die Zwischenpersonengesellschaft an der ersten Zwischenkörperschaft vor), die weitere Teilwertabschreibung in der Kaskade unterliegt § 12 Abs 3 Z 3 KStG. Auch für § 12 Abs 3 Z 3 KStG ist Anwendungsvoraussetzung das Vorliegen einer Beteiligung iSd § 10 KStG, wobei diese Voraussetzung auf der jeweiligen Ebene der beteiligten Körperschaft und der Beteiligungskörperschaft zu prüfen ist.

⁶⁴ Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Teilwertabschreibung und Einlage trägt die Zwischenkörperschaft. Kein Zusammenhang wird dann vorliegen, wenn die Ursache für die Teilwertabschreibung nicht bereits im Zeitpunkt der Einlage vorliegt – vgl *Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz, § 12 Tz 327 und Tz 330.

⁶⁵ Vgl *Rief*, Das Verbot der einlagenbedingten Teilwertabschreibung, in *BMF/JKU Linz*, Einkommensteuer Körperschaftsteuer Steuerpolitik – GS Quantschnigg (2010), 301 (311 mwN).

⁶⁶ Vgl *Rief*, Das Verbot der einlagenbedingten Teilwertabschreibung, in *GS Quantschnigg*, 303 f.

⁶⁷ Vgl in diesem Sinne *Achatz/Bieber in Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz, § 12 Tz 333; ebenso KStR 2013, Rz 1308.

Sollte die Teilwertabschreibung der Personengesellschaft auf eine Beteiligung an einem Gruppenmitglied iSd § 9 Abs 2 KStG entfallen, ist diese beim Gruppenträger iSd § 9 Abs 3 KStG insoweit nicht steuerwirksam, da § 9 Abs 7 Satz 1 KStG eine steuerwirksame Teilwertabschreibung des Anteils an einem Gruppenmitglied untersagt. Im Gegensatz zu § 12 Abs 3 Z 1 KStG ist aber die spätere Zuschreibung nach ganz herrschender Ansicht ebenfalls steuerneutral, sodass der Effekt der Mehrfachbesteuerung des § 12 Abs 3 Z 1 KStG im Anwendungsbereich des § 9 KStG nicht eintritt.⁶⁸ Die Steuerunwirksamkeit der Teilwertabschreibung gilt nur für Teilwertabschreibungen, die während der Zugehörigkeit einer Beteiligungsgesellschaft zur Gruppe ausgelöst wurden. Vorgruppenteilwertabschreibungen, die noch nicht vollständig nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG steuerwirksam waren, können hinsichtlich der offenen Siebel-Beträge auch während der Gruppenzugehörigkeit weiter geltend gemacht werden.⁶⁹

Eine durch die UFS-Entscheidung vom 31.1.2013, RV/0903-L/12, aufgeworfene Frage ist das Zusammenspiel von § 9 Abs 7 KStG und § 12 Abs 3 Z 3 KStG. Beide Bestimmungen haben zur Folge, dass bestimmte Wertminderungen von Beteiligungen steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Während § 9 Abs 7 KStG auf das Verhältnis beteiligte Körperschaft und Beteiligungskörperschaft abstellt, stellt § 12 Abs 3 Z 3 KStG auf das Verhältnis Zwischenkörperschaft und Beteiligungskörperschaft ab. Sollte daher in einer dreistufigen Betrachtung zwischen Großmutter- und Muttergesellschaft eine Gruppe iSd § 9 Abs 7 KStG bestehen und eine in Folge eines Großmutterzuschusses erforderliche außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der Muttergesellschaft und an der Tochtergesellschaft erfolgen, ist für erstgenannten Fall aufgrund § 9 Abs 7 KStG und für zweitgenannten Fall aufgrund § 12 Abs 3 Z 3 KStG eine steuerlich betriebsausgabenwirksame Teilwertabschreibung nicht möglich. Damit kommt es insgesamt zur Keinmalberücksichtigung der Wertminderung der Beteiligung. Der UFS hat im Lichte des Leistungsfähigkeitsgedankens eine teleologische Reduktion des § 12 Abs 3 Z 3 KStG vorgenommen und über diesen Weg eine steuerwirksame Berücksichtigung der Wertminderung der Beteiligung der Zwischenkörperschaft an der Beteiligungskörperschaft vorgenommen.

In der Literatur wird das Urteil des UFS unterschiedlich gewürdigt. Während vor allem *Petritz/Puchner*⁷⁰ sowie *Laudacher*⁷¹ das Urteil letztlich für zutreffend halten, wird es von *Lachmayer*⁷² im Ergebnis kritisiert. Wenngleich die Kritik von *Lachmayer* grundsätzlich durchaus berechtigt ist, es aufgrund des Entstehungsprozesses keine wirkliche zeitliche Vorrangregelung im Sinne einer *lex posterior* gibt, ist vor allem aus dem Normzweck des § 12 Abs 3 Z 3 KStG, wonach bei den Zwischenkörperschaften der niedrigere Teilwert nicht angesetzt werden darf, ableitbar, dass damit eine Mehrfachabschreibung eines einmaligen Einlagevorgangs verhindert werden sollte. Scheitert aber

⁶⁸ Vgl nur zuletzt *Mayr/Titz*, RdW 2012, 554 ff mwN.

⁶⁹ Vgl KStR 2013, Rz 1141.

⁷⁰ Vgl *Petritz/Puchner*, Von verbotenen Teilwertabschreibungen und dem Gebot der Einmalberücksichtigung, RdW 2013, 236 (236 ff).

⁷¹ Vgl *Laudacher*, Teleologische Reduktion von § 12 Abs 3 Z 3 KStG in Fällen eines Veräußerungsverlustes aus der Beteiligung in der Unternehmensgruppe, SWK 2013, 390 (390 ff).

⁷² Vgl *Lachmayer*, Teleologische Reduktion des § 12 Abs 3 Z 3 KStG in der Gruppe? ÖStZ 2013, 95 (95 ff).

die Mehrfachabschreibung in einer Konzernstruktur aufgrund einer diese verhindernden weiteren Sonderregelung, so tritt im Lichte der bereits oben bei der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung diskutierten Gesamtsteuerbelastung eine gesamthafte Mehrbelastung ein, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Zutreffend ist aber die Kritik von *Lachmayer* dahingehend, dass dann fraglich ist, in welcher Höhe die Teilwertabschreibung vorzunehmen ist und ob sich die teleologische Reduktion auch auf mehreren Konzernebenen ergeben könnte. Beide Punkte können allerdings in einer dem Willen des Gesetzgebers gerecht werdenden Weise gelöst werden. Hinsichtlich der Frage, ob § 12 Abs 3 Z 3 KStG auf mehreren Konzernebenen zu reduzieren ist, ist zu antworten, dass es letztlich nur um die einmalige Verwertung der Wertminderung geht und dies im Verständnis des Gesetzgebers auf der obersten Ebene. Ist auf der tatsächlich die Einlage leistenden Ebene eine Berücksichtigung nicht möglich, dann wird wohl am sachgerechtesten eine einmalige Berücksichtigung auf jener Ebene sein, bei der erstmalig § 9 Abs 7 KStG mangels Gruppenzugehörigkeit nicht anwendbar ist. Für alle weiteren Zwischengesellschaften gilt sodann § 12 Abs 3 Z 3 KStG. Hinsichtlich der konkreten Höhe wäre es durchaus im Verständnis einer teleologischen Reduktion, dass diese nur in der Höhe steuerlich wirksam ist, wie sie auf Ebene jener Körperschaft, die als die Einlage Leistende den grundsätzlichen Anspruch auf Geltendmachung des steuerlichen Aufwands hat, steuerwirksam wäre.

8. Zusammenfassung

Die Bewertung von Kapitalanteilen ist unverändert sowohl im UGB wie im Steuerrecht mit diversen Fragestellungen konfrontiert. Unternehmensrechtlich ergeben sich diese aus den jüngsten Zinsentwicklungen und Marktrisikoprämien, die zur Frage verleiten, ob stets der aus den Planrechnungen des Beteiligungsunternehmens diskontierte zukünftige Zahlungsstrom als beizulegender Wert anzusehen ist. Steuerrechtlich sind neben den vor vielen Jahren bereits angefangenen und noch nicht beendeten Diskussionen – wie zB zur rechnerisch zutreffenden Verrechnung offener Siebentel-Teilwertabschreibungen und zur Zuschreibungspflicht nach ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen – zusätzliche Fragen zum Verhältnis des § 12 Abs 3 Z 3 KStG und § 9 Abs 7 KStG sowie Überlegungen hinsichtlich der Verrechnung von Teilwertabschreibungen im § 6 Z 2 lit c EStG getreten.